

66 54

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna O [REDACTED]-T [REDACTED] geb. P [REDACTED],
A [REDACTED], C [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wlatenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung der Klägerin aus Art. VI BRG-Schluss verneint. Er ist davon überzeugt, daß die Klägerin während ihres Zwangsarbeitseinsatzes im Reichsgebiet keinen Lebensbedingungen unterworfen war, die eine Mißachtung der Menschenrechte darstellen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen. Der Streit-

- 3 -

fall wirft keine Rechtsfrage auf, auch keine Frage verfahrensrechtlicher Art, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Bei den Einwendungen der Beschwerde handelt es sich im wesentlichen um unsulbige Angriffe gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung. Im übrigen richten sie sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtssug. Zur Zulassung der Revision führen sie nicht; auf BGH Rz# 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

